ST.GEORGEN
IM SCHWARZWALD

Beschlussvorlage

Vorlagennummer

001/24

Status: **öffentlich**

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt St. Georgen

Amt/Az.: Zentrale Dienste /	Erstellungsdatum: 12.12.2023

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	
24.01.2024	Gemeinderat	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung gemäß der beigefügten Anlage 1.

.....

Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Verwaltungsvorschrift zum § 4 der Gemeindeordnung (GemO) definiert, welche Gegenstände durch eine Hauptsatzung geregelt werden können. Wesentliche Gegenstände sind dabei die Bildung und die Zuständigkeit beschließender Ausschüsse nach GemO § 39 und die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach GemO § 44 Abs. 2.

Die Hauptsatzung bestimmt somit wesentlich die Gegenstände, die im Gemeinderat behandelt werden. Dabei erfolgt die Abgrenzung der Zuständigkeit in vielen Fällen anhand von Wertgrenzen. Die Hauptsatzung wurde letztmals am 12. Juni 2002 neu gefasst und seitdem lediglich am 27. Januar 2021 aufgrund §3a „Durchführung digitaler Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ sowie um § 6 Abs. 3 Änderung des Wortlautes auf „oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder“ geändert bzw. ergänzt. Die Verwaltung hat es sich daher zum Anlass genommen, die Hauptsatzung grundlegend zu überarbeiten und entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Insbesondere die Anpassung der Wertgrenzen für den technischen Ausschuss sowie für den Bürgermeister sind zu erwähnen. Dabei hat die Verwaltung auch einen Quervergleich mit Städten vergleichbarer Größe gezogen. Zu erwähnen ist zudem auch die jährliche Inflation seit dem Jahr 2002, welche nach Auffassung der Verwaltung eine Anpassung der Wertgrenzen erfordert.
Zur besseren Übersicht ist eine Gegenüberstellung der aktuellen Fassung und der Neufassung der Hauptsatzung mit allen Änderungen in Form einer Synopse unter Anlage 2 beigefügt.

Aufgrund der aktuellen Änderungen schlägt die Verwaltung vor, die Satzung neu zu fassen, anstatt diese zu ändern. Dies dient insbesondere der besseren Übersichtlichkeit.

Die Neufassung der Hauptsatzung muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (GemO § 4 Abs. 2).

Die neue Hauptsatzung soll zum 1. Februar 2024 in Kraft treten.

Anlage:
Anlage 1 - Hauptsatzung
Anlage 2 - Synopse